

**Satzung
der Gemeinde T h u m b y
über das
Anbringen von Hausnummernschildern**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.Holst. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. 02. 1978 (GVBl. Schl.Holst. S. 28) und des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 20. 01. 1979 (GVBl. Schl.Holst. S. 164) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

Für alle Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Thumby wird für alle Ortsteilbezeichnungen, die gleichzeitig Straßennamen sind, ein Bestandsverzeichnis geführt (§ 3 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz).

Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkte öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.

§ 2.

Hausnummernschilder

1.
Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In den Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2.
Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von der Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks-

bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3.
Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zugang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von der Straße gut sichtbar und lesbar an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern (Schilder mit weißem Grund und schwarzer Beschriftung) zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3.

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Eine weitere Variante wird von der Gemeinde angeboten.

§ 4.

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1.
Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

2.
Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Thumby oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Thumby, den 22.06.88



Blum
Der Bürgermeister